

FFH-Gebiet DE 2741-302

„Mönchsee“

Fachbeitrag Wald

15. Oktober 2012

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Ricarda Pries
VA Andreas Pieper
FOR Kerstin Lehniger
FA Dietmar Frömdling

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	9
1.4. Schutzgebiete	12
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	12
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	12
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	12
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	13
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	13
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	16
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	18
2.1 Begriffe	18
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	19
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	19
2.4 Verwendete Unterlagen	20
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	21
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN	21
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	21
4.1.1 Moorwälder WLRT 91D0*	21
4.1.2 Erlen-Eschenwald auf Quellstandorten WLRT 91E0*	23
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMÄßNAHMEN FÜR WALDLEBENSRAUMTYPEN	25
5.1 Defizitanalyse	25
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	27
5.2.1 Moorwälder WLRT 91D0*	28
5.2.2 Erlen-Eschenwald auf Quellstandorten WLRT 91E0*	28
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	29

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	29
6.2 Kostenmanagement	33
6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	33
6.3 Vertragsnaturschutz	33
7. ANLAGEN	34
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	34
7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	35
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	36
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	37
7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mönchsee“	38
7.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	39
7.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	40
7.8 Waldrandgestaltung	41
7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	42
7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	43
7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	44
7.11 Kartendarstellungen	45
7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	45
7.11.2 Schutzgebiete	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2741-302 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Substratausstattung der Böden des FFH-Gebietes	8
Abbildung 3: Meldung von Waldlebensraumtypen 2004	14
Abbildung 4: Waldlebensraumtypen nach Vor-Ort-Begehung 2012	15
Abbildung 5: Junger Birken-Moorwald mit Schnabelsegge und Sonnentau im zentralen Teil der Bewertungseinheit 1 mit Detailaufnahme.	22
Abbildung 6: Eine dichte Torfmoosdecke mit Igelsegge, Fieberklee i.a. prägt große Bereiche der BE 1.	22
Abbildung 7: Erlen-Quellwald auf leicht zum See hin geneigtem Gelände – ein typisches Bild für den WLRT 91E0* im FFH-Gebiet Mönchsee.	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturraumausstattung des FFH-Gebietes	9
Tabelle 2: Kennwerte des Großklimabereichs	9
Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche.	9
Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.	10
Tabelle 5: Baumartenverteilung der Waldfläche.	10
Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.	11
Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile".	13
Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).	13
Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	15
Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	17
Tabelle 11: Auswertung Moorwald WLRT 91D0*	21
Tabelle 12: Auswertung Erlen-Eschenwald auf Quellstandorten WLRT 91E0*	24
Tabelle 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	26
Tabelle 14: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91D0*	28

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet DE 2741-302 „Mönchsee“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet liegt im zentralen Süden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, südlich der Ortschaft Wredenhagen.

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Fläche von 286 ha.

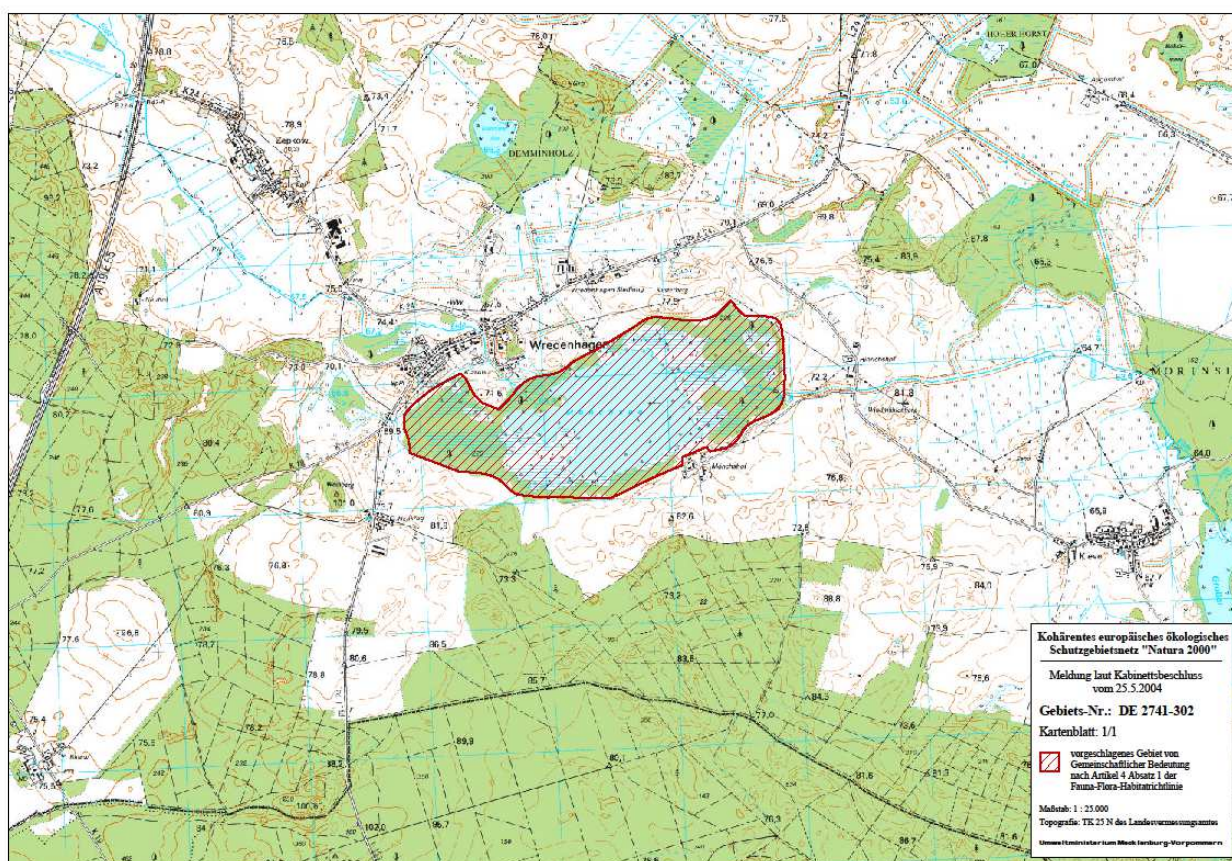


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2741-302 Meldeunterlagen

Naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung zählt das FFH-Gebiet zum Wuchsgebiet (06) Mecklenburger Jungmoränenland mit dem Wuchsgebiet (02) Malchower Grund-(Wellen-)moräne.

Der zwischen der Müritz und der Landesgrenze Brandenburg gelegene Wuchsbezirk stellt eine wellige Grundmoränenlandschaft dar, die im Süden von den Randlagen der Brandenburger und der Frankfurter Randlage gequert wird. Beide Randlagen haben in ihrem Vorland eigene Sanderschüttungen, wobei der Frankfurter Sander teilweise die Randlage

durchbricht und auf den Brandenburger Sander sedimentiert wurde. Im Rückland der Randlage steht hauptsächlich der Geschiebemergel an der Oberfläche an, der teilweise durch Beckenbildungen verdeckt wird. Im Norden liegen Endmoränen auf der Grundmoräne, die durch zahlreiche Hügel markiert sind. Innerhalb dieser Endmoränen befinden sich zahlreiche Kreideschollen.

Mit dem Beginn des Holozäns taute das verdeckte Toteis aus und hinterließ vornehmlich radial angeordnete Flächen, die mit Seen bzw. Torf ausgefüllt sind. So entstand die Niederung des Mönchsees*. Am nordöstlichen Ende des Sees sind die größten Holozänmächtigkeiten erbohrt worden. Über spätglazialen Sanden folgen hier bis zu 3,8 m Kalkmudde und Seekreide, darüber bis zu 1,8 m Niedermoortorf. Seit dem 18. Jahrhundert erfolgten umfangreiche wasserbauliche Maßnahmen. Die Elde, die früher den See nicht berührte, wurde durch den See durchgeleitet. Eine mehrphasige Wasserspiegelabsenkung von mehr als 1 m verringerte die Wasserfläche des Sees um etwa die Hälfte, auf den entstandenen Uferterrassen bildeten sich Kalkflachmoore. Auch in diesen Bereichen fanden umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen statt, um die Flächen als Mähwiese oder Weide zu nutzen. Die Mahd auf den schwingenden Moorbereichen wurde etwa 1930 eingestellt. Große Teile der Seeniederung haben sich seit dem bewaldet. Hohe Nährstoffeinträge über die Elde und durch die Binnenfischerei führten in den letzten Jahrzehnten zu einer starken Eutrophierung des Flachsees und seiner Verlandungsflächen.

*aus „Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg Vorpommern“ Demmler Verlag 2003, S. 576

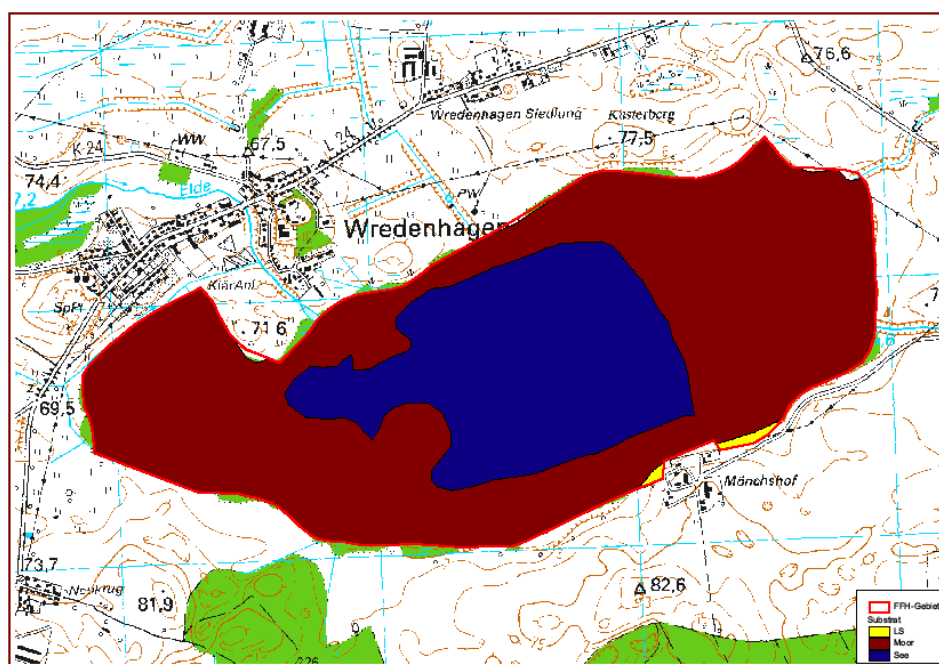


Abbildung 2: Substratausstattung der Böden des FFH-Gebietes

Tabelle 1: Naturraumausstattung des FFH-Gebietes

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Arealtyp	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
06	02	See	See		f	84,89
06	02	OeKf	Moor	K	f	199,11
06	02	ALSwKf	LS	K	f	1,08

Klima

Das FFH-Gebiet liegt im Großklimabereich my (müritz-Klima).

Die wichtigsten meteorologischen Kennwerte des Klimabereichs enthält Tabelle 2.

Tabelle 2: Kennwerte des Großklimabereichs

Großklima- bereich	Mittlere Jahres- temperatur (°C)	Mittlere Jahres- temperatur Vegetationszeit (°C)	Mittlere Jahres- niederschläge (mm)	Mittlere Jahres- niederschläge Vegetationszeit (mm)
my	8,03	14,94	587	285

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke haben die LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007) veröffentlicht.

1.3 Darstellung der WaldflächeForsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Wredenhagen (18) mit dem Revier Kieve (01) zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung**Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche.**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	0,15
Kommunalwald	9,94
Privatwald	85,91
Kirchenwald	1,32
Anderer Privatwald	2,68

Baumartenverteilung

Die Altersklassenverteilung des Oberstandes gibt Tabelle 4 wieder. Die Bestände sind zum überwiegenden Teil (knapp 80%) zwischen 21 und 60 Jahre alt. Bestände über 80 Jahre nehmen lediglich 1,3% der Fläche ein.

Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	136,68	100,0
Blöße	0	0	
I	1 - 20	10,82	7,9
II	21 - 40	71,84	52,6
III	41 - 60	36,76	26,9
IV	61 - 80	15,61	11,4
V	81 - 100	1,00	0,7
VI	101 - 120	0	0
VII	121 - 140	0,65	0,5

Tabelle 5 zeigt die Baumartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes. Prägende Baumarten sind Roterle und Moorbirke die zusammen 95% der Waldfläche einnehmen. Nadelbaumarten fehlen vollständig und die Pappel, als standortsfremde Baumart nimmt lediglich 0,1% ein.

Tabelle 5: Baumartenverteilung der Waldfläche.

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Laubgehölze		136,68	100,0
Standortheimische Laubgehölze		136,50	99,9
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	RBU	0,65	0,5
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	113,70	83,2
Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	GBI	4,40	3,2
Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)	MBI	17,03	12,5
Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	GES	0,62	0,3
Sonstige Baumweide (<i>Salix spec.</i>)	WEB	0,10	0,1
Standortfremde Laubgehölze		0,18	0,1
Sonstige Pappeln (<i>Populus spec.</i>)	PAS	0,18	0,1
Blöße	BL	0,00	0,0
Gesamt		136,68	

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes befinden sich fast ausschließlich auf organischen Nassstandorten. 55% dieser sind mäßig nährstoffversorgte Standorte und 40% weisen ein kräftige Nährstoffausstattung auf.

Angrenzend an die Wasserfläche des Mönchsees befinden sich großräumig Schilfröhrichte in welchen inselartig Moorwaldreste auf ziemlich armen sauren bis subneutralen und mäßig nährstoffreichen subneutralen bis kalkreichen Standorten vorhanden sind (ca. 4% der Fläche). Prägend für die Waldstandorte der Mönchseeniederung sind mäßig nährstoffversorgte Sümpfe (ca. 55%) und kräftige Sümpfe und Brücher (ca. 40%).

Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.

Standortsformengruppe	Signatur	□ in ha	%
Kräftige Offensümpfe	OK 1	12,21	8,9
Kräftige Waldsümpfe	OK 2	35,45	25,9
Kräftige Brücher	OK 3	7,40	5,4
Mäßig nährstoffversorgte nasse Sümpfe	OM 1	62,30	45,6
Mäßig nährstoffversorgte Sümpfe	OM 2	12,36	9,0
Mäßig nährstoffversorgte carbonatreiche Sümpfe	OMC 2	0,94	0,7
Ziemlich arme Sümpfe	OZ 3	4,19	3,2
Σ Organische Nassstandorte		134,85	98,7
Kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK 2	1,83	
Σ Wechselfrische und wechselfeuchte Standorte		1,83	1,3
Gesamtsumme		136,68	100,0

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes im Wald

Das FFH-Gebiet „Mönchsee“ ist zu 48 % mit Wald bedeckt. Die bestockte Waldfläche (Holzbodenfläche) wird durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2005)² untersucht, bewertet und beplant.

² Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2005): Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen. September 2005, i. d. F. vom 13.01.2010 (Fortschreibung).

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes oder anderen internationalen Schutzgebietes.

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Das FFH-Gebiet ist vollständig als Naturschutzgebiet „Mönchsee“ seit 1940 ausgewiesen.

Das NSG dient dem Erhalt eines Flachsees mit natürlichen Brutinseln und

Verlandungsmooren als Brut- und Rastgebiet für Wasservögel.

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturparks

Die Verordnung ist in der Anlage 7.5. enthalten.

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatschG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tab. 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile".

Betroffener LRT, betroffene Art	Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3150	- natürliche Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) - naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet - Ufer- und Verlandungsvegetation	Teilweise an Wald angrenzend
91D0*	- Moorwälder auf armen bis ziemlich armen Moorstandorten mit naturnahem Wasserhaushalt (dauerhaft hoher Grundwasserstand) - natürliche Dynamik der Aufwuchs- und Absterbeprozesse - angrenzende Flächen (Wasserhaushalt)	WLRT
91E0*	- Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik - Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen - angrenzende Flächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	WLRT
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	- naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen - Verbund zwischen den einzelnen Gewässer - geringe Gefährdung durch Straßenverkehr - keine dauerhaften Störungen - geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitatelemente teilweise an Wald angrenzend
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	-	Kein Waldbezug

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell ³
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	135,51	C	?	?
91D0*	Moorwälder	1,65	B	4,85	B
91E0*	Erlen-Eschenwald an Fließgewässern oder Moorstandorten	-	-	3,30	B
Summe Flächengröße		372,86			

³ Erhaltungszustand rechnerisch aus den Zustandsdaten der Bewertungseinheiten hergeleitet.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 8 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet ein Wald-Lebensraumtyp und ein Offenland-Lebensraumtyp mitgeteilt. Ein Wald-Lebensraumtyp wurde Vor-Ort zusätzlich bestätigt WLRT 91E0* „Erlen-Eschenwald auf Quellstandorten“.

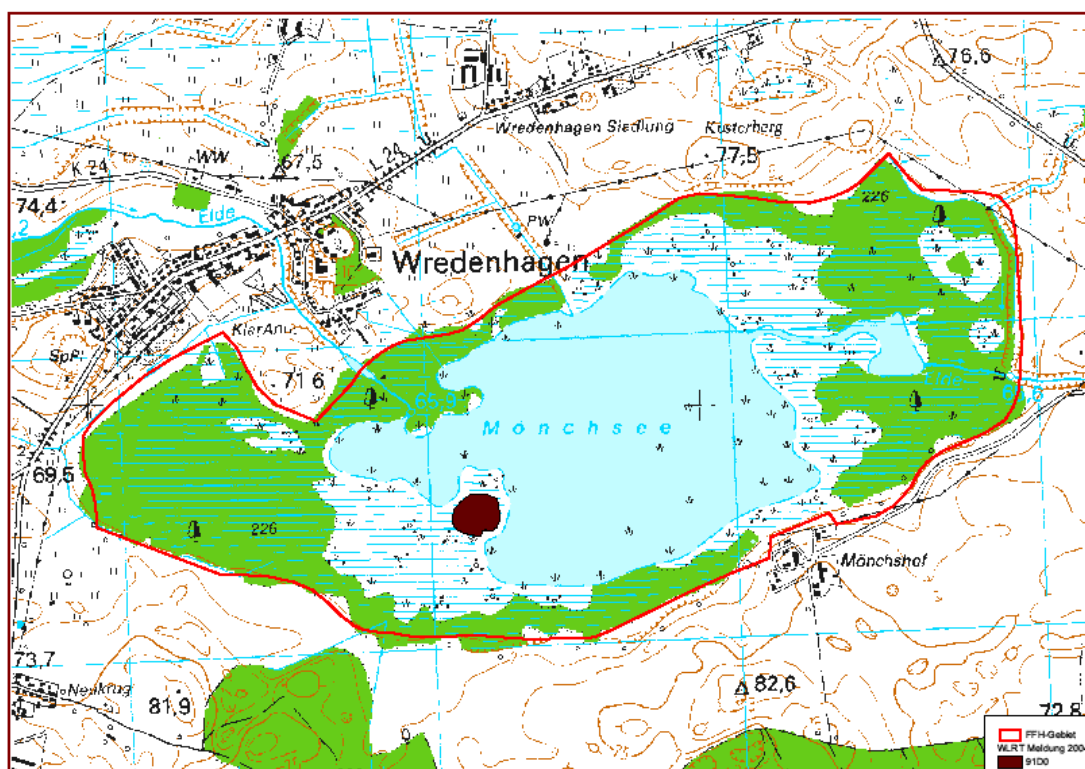


Abbildung 3: Meldung von Waldlebensraumtypen 2004

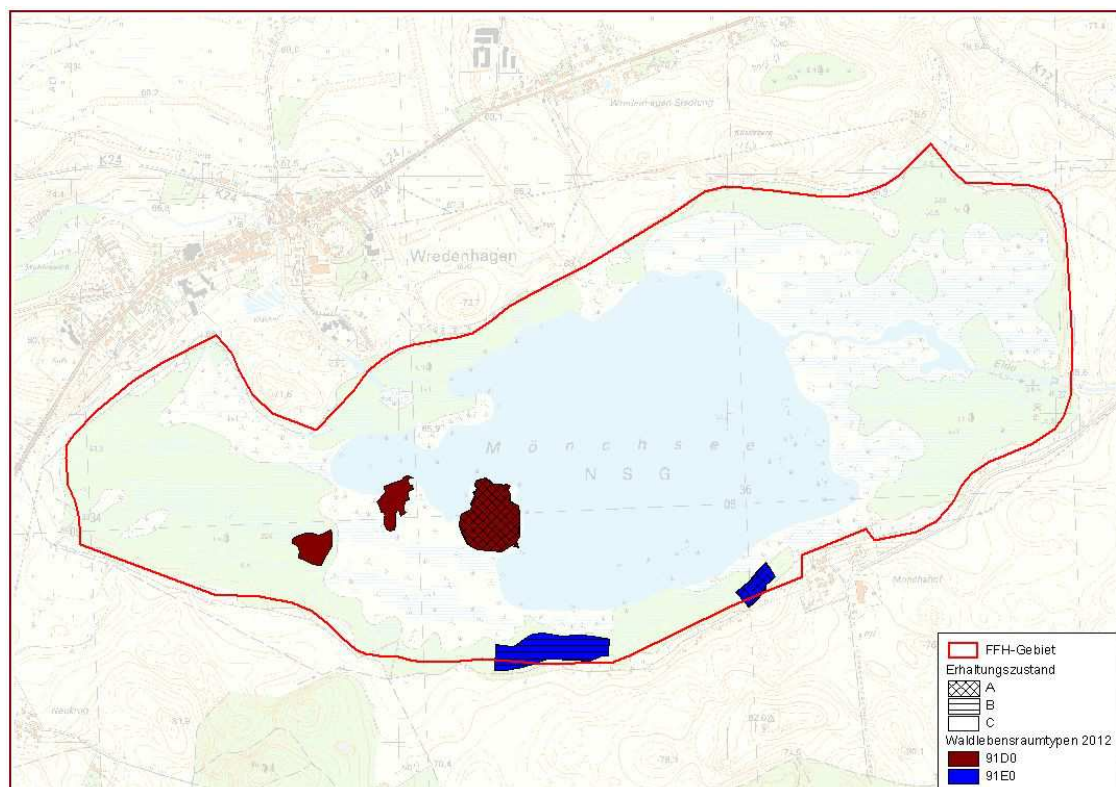


Abbildung 4: Waldlebensraumtypen nach Vor-Ort-Begehung 2012

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

In Tabelle 9 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Kenntnissen keine prioritäre Art vor.

Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter	Nicht ziehend	P	B	?	?
1903	Sumpf-Glanzkrout	-	P	C	?	?

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Wald-Lebensraumtypen hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietesebene,
- des Beitrags des Gebietes mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen. Die Bedeutung der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 gibt Tabelle 10 wieder.

Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
91D0*	X	-	X	X
91E0*	x	-	-	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

- Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Jeder WLRT wird innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet. Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!
- Für die WLRT 91D0* und 91E0* werden aneinandergrenzende Waldflächen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst, sofern diese hydrologisch eine Einheit bilden. Für alle anderen WLRT stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb des FFH-Gebietes die Bewertungseinheiten dar.

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT-spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2008 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der geschützten Biotoptypen nach §20 NatSchAG
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2012 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002

3. Bewertungseinheiten (BE)

Der Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps „Moorwald“ 91D0* wurde in drei getrennten Bewertungseinheiten bewertet. Der Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps „Erlen-Eschenwald auf Quellstandorten“ 91E0* wurde in zwei getrennten Bewertungseinheiten bewertet.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Moorwälder WLRT 91D0*

Tabelle 11: Auswertung Moorwald WLRT 91D0*

Kenn-BE: 1_001			Kenn-BE: 1_002		Kenn-BE: 1_003		Gesamt
Kriterien	Wert	Bewer-tung	Wert	Bewer-tung	Wert	Bewer-tung	
Forstadresse	226 c3		226 c4		226 c5		
Fläche (ha)	3,02		0,94		0,89		B
Haupt- u. Nebenbaumarten	100,0%	A	100,0%	C	100,0%	C	
lebensraumtypische Bodenvegetation	100,0%		65%		65%		
Störzeiger	0,0%		0,0%		0,0%		
Pflanzen- u. Tierarten	-						
Arteninventar		A		C		C	
Veränderung Wasserhaushalt /Entwässerung	keine wesent-lichen Verände-rungen	B	keine wesent-lichen Verände-rungen	B	keine wesent-lichen Verände-rungen	B	
Beeinträchtigungen		B		B		B	
Gesamtbewertung		A		C		C	

Der Waldlebensraumtyp Moorwald befindet sich in einem guten Erhaltungszustand.

Bewertungseinheit 1: Der Waldlebensraumtyp ist in dieser Bewertungseinheit als hervorragend (A) bewertet worden. Es handelt sich um einen Birken-Moorwald auf einem mesotroph sauren bis subneutralen Schwingmoor mit überwiegend dichter Torfmoossschicht und spitzmoosreichen Bereichen. Besonders im südlichen Bereich sind einige Schlenken vorhanden, in diesen etwas nährstoffreicheren Teilen nimmt die Roterle höhere Anteile ein. Derzeit befindet sich der Moorwald in einem Aufwachsstadium. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen charakteristische Ansichten des WLRT 91D0* in der BE 1.



Abbildung 5: Junger Birken-Moorwald mit Schnabelsegge und Sonnentau im zentralen Teil der Bewertungseinheit 1 mit Detailaufnahme.



Abbildung 6: Eine dichte Torfmoosdecke mit Igelsegge, Fieberklee i.a. prägt große Bereiche der BE 1.

Bewertungseinheit 2: Der Waldlebensraumtyp ist in dieser Bewertungseinheit als durchschnittlich (C) bewertet worden. Es handelt sich um einen Erlen-Moorwald auf einem mesotroph subneutralen Schwingmoor mit überwiegend dichter Moosschicht aus Torf- und Braunmoosen, vergesellschaftet mit Sumpfschilf, Sumpffarn und Rispenschilf. Der südliche Teil war zum Aufnahmezeitpunkt auf Grund von Überstauung nicht betretbar. Die Roterlen weisen hier Kronentrocknis auf, aber jüngere Roterlen wachsen nach. Durch den eutrophen Seewassereinfluss hat sich in diesem Bereich besonders die Sumpfschilf zwischen den Moosen ausgebreitet. Der bereichsweise hohe Anteil an Eutrophierungszeigern führte zur Abwertung des Erhaltungszustandes in dieser Bewertungseinheit.

Bewertungseinheit 3: Der Waldlebensraumtyp ist in dieser Bewertungseinheit als durchschnittlich (C) bewertet worden. Es handelt sich um einen Birken-Erlen-Moorwald auf einem mesotroph sauren bis subneutralen schwammsumpfigen Moor. Der zentrale Teil ist durch eine dichte Torfmoosschicht mit Sumpfschilf, bereichsweise Igelschilf und Sonnentau gekennzeichnet. Randlich nehmen Sumpf- und Rispenschilf zu, eutrophe Schlenken sind vorhanden. Der bereichsweise hohe Anteil an Eutrophierungszeigern führte zur Abwertung des Erhaltungszustandes in dieser Bewertungseinheit.

4.1.2 Erlen-Eschenwald auf Quellstandorten WLRT 91E0*

Der WLRT 91E0* wurde auf einer Fläche von 3,30 ha aufgenommen. Die zwei räumlich getrennt liegenden Bewertungseinheiten befinden sich am Südrand der Seeniederung des Mönchsees innerhalb eines Erlenwaldes.

Bewertungseinheit 1: Der Waldlebensraumtyp ist in dieser Bewertungseinheit als gut (B) bewertet worden. Es handelt sich um einen Erlen-Quellwald auf leicht zum See hin geneigtem Gelände, dessen Krautschicht von Sumpfschilf geprägt wird, die mit Waldsimse vergesellschaftet ist. Stärker quellige Bereiche treten immer wieder auf. Es sind alte Entwässerungsgräben vorhanden. Mit dem Einwachsen der jüngeren Roterle in die Reifephase in 4 Jahren wird sich voraussichtlich der Erhaltungszustand in A (hervorragend) verbessern.

Bewertungseinheit 2: Der Waldlebensraumtyp ist in dieser Bewertungseinheit als hervorragend (A) bewertet worden. Der Charakter entspricht dem der Bewertungseinheit 1, lediglich der Anteil der Reifephase ist in diesem Bereich höher, was zu einer besseren Bewertung des Erhaltungszustandes führt.

Über das flächengewogene Mittel (1,8) ergibt sich für den Lebensraumtyp 91E0* ein guter Erhaltungszustand (B).

Tabelle 12: Auswertung Erlen-Eschenwald auf Quellstandorten WLRT 91E0*

	Kenn-BE: 2_001		Kenn-BE: 2_002		
Kriterien	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Gesamt
Forstadresse	226 c1_2		226 c1_3		3,30
Fläche (ha)	2,62		0,68		
Reifephase	10%	B	20,6%	A	B
"gestörte" Raumstruktur	0		0		
Altholzinseln	-	A	-	A	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume	9,2 Stck/ha		7,4		
Habitatstrukturen		B		A	
Haupt- u. Nebenbaumarten	100,0%	A	100,0%	A	
Störzeiger	0,0%		0,0%		
Pflanzen- u. Tierarten	-		-		
Arteninventar		A		A	
Gewässermorphologie	Quellwald ohne Fließgewässer		Quellwald ohne Fließgewässer		
veränderte Standortverhältnisse / negativer Einfluss angrenzender Nutzungen	geringe Veränderungen	B	geringe Veränderungen	B	
Schäden Waldvegetation	keine	A	keine	A	
Beeinträchtigungen		B		B	
Gesamtbewertung		B		A	

Der Waldlebensraumtyp Erlen-Eschenwald auf Quellstandorten befindet sich in einem guten Erhaltungszustand.



Abbildung 7: Erlen-Quellwald auf leicht zum See hin geneigtem Gelände – ein typisches Bild für den WLRT 91E0* im FFH-Gebiet Mönchsee.

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen für Waldlebensraumtypen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietesebene bereits mit hervorragend (A) bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand (B) sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand (C) ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren. Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietesmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand (C), sind Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen zu planen, die sicherstellen, dass mindestens ein günstiger Zustand (B) erreicht wird. Für diejenigen WLRT, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung) sind vorrangige Entwicklungsziele festzulegen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
91D0*	B	B	B	B	B
91E0*	-	B	B	B	B

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes getroffen.

In der Behandlungsrichtlinie zum NSG wird die forstwirtschaftliche Nutzung wie folgt beschrieben:

„Forstwirtschaft:

Die Uferwälder sind als Schutzwälder (Bewirtschaftungsgruppe II.7) zu behandeln. Holzentnahmen sind in Abstimmung mit dem Betreuer gestattet.“

Für alle Waldlebensraumtypen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden, sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
2. „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Moorwälder WLRT 91D0*

Tabelle 14: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91D0*

Eigentumsarten	LRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	91D0*	A	100
Privatwald	91D0*	C	100

Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 91D0*

Der durchschnittliche Erhaltungszustand (C) der Bewertungseinheiten 2 und 3 ist zurückzuführen auf den eutrophierenden Einfluss des Seewassers auf die Flächen. Um diese Waldlebensraumtypenflächen zu erhalten und einer Verschlechterung des WLRT der Bewertungseinheit 1 (Erhaltungszustand A) entgegenzuwirken, muss in einem gesonderten Projekt geprüft werden, inwieweit es möglich ist die Nährstoffbelastung des Flachsees zu verringern. Der Wasserstand darf nicht weiter erhöht werden um die eutrophierende Wirkung des Sees zu minimieren. Gegebenenfalls ist hier der Jahresverlauf der Wasserschwankungen sowie eine mögliche bzw. nötige Regulierung des Wasserstandes über die Elde im Rahmen eines gesonderten Projektes zu prüfen (die betroffenen Behörden bzw. Eigentümer sind einzubeziehen).

5.2.2 Erlen-Eschenwald auf Quellstandorten WLRT 91E0*

Die Flächen des Waldlebensraumtyps befinden sich vollständig in Privateigentum.

Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 91E0*

Auf Grund des guten Erhaltungszustandes sind derzeit keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die *LRT 3150, 91D0* und 91E0**). Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen.

„Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und

Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Artenschutz grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*

2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
3. *Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
4. *ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. *behördlich angeordnete Maßnahmen,*
2. *Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
 - a) *behördlich durchgeführt werden,*
 - b) *behördlich zugelassen sind oder*
 - c) *der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
3. *nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
4. *zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) *Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*
- (7) *Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß

§54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

WLRT 91D0*

Die Kosten von gesonderten Projekten zur Prüfung einer Verringerung der Nährstoffbelastung und zur Beobachtung bzw. Regulierung des Wasserstandes müssen im Rahmen einer Projektierung ermittelt werden. Die betroffenen Fachverbände sind zu beteiligen.

WLRT 91E0*

Es sind keine besonderen Erhaltungsmaßnahmen für diesen WLRT notwendig, der Erhaltungszustand kann ohne zusätzliche Aufwendungen bewahrt werden.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit, für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.8
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.9
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.10

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mönchsee“

**7.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**7.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(FöRiForst-GAK M-V)**

7.8 Waldrandgestaltung

**7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.11 Kartendarstellungen

7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.11.2 Schutzgebiete